



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 25.08.2011	Aktenzeichen: 681-V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.09.2011	Vorberatung	
Bauausschuss	20.09.2011	Vorberatung	
Stadtrat	27.09.2011	Entscheidung	

Betreff:

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehwege, Straßenoberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung im Bereich der Verkehrsanlage Rheinstraße / Marienring / Schloßstraße in Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

1. Die Erneuerung der

Gehwege,
Straßenbeleuchtung,
Straßenoberflächenentwässerung,

sind als beitragspflichtige Teileinrichtungen der Verkehrsanlage Rheinstraße / Marienring / Schloßstraße abzurechnen.

Die Verkehrsanlage ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

2. Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %

festgesetzt.

Begründung:

Im Zuge der Kanalbaumaßnahme im Bereich der Rheinstraße wurden die Teileinrichtungen

- Gehwege
- Straßenoberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

erneuert.

Die Maßnahmen wurden im Jahre 2009 abgeschlossen.

Die beschriebene Verkehrsanlage stellt eine klassifizierte Straße (L 509) dar, bei der nur die Gehwege und die Straßenbeleuchtung in der Baulast der Stadt stehen. Von den

Kosten für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung sind nur die anteiligen Kosten, die auf die Gehwege entfallen, beitragsfähig.

Der Straßenbaulastträger für die Straße (L 509) muss sich nicht an den Kosten für die Beleuchtung beteiligen, weil die Straßenbeleuchtung nach der Rechtsprechung (OVG RLP, U.v.16.1.2007 – 6 A 11315/06) dem auf dem Gehweg zu erwartenden Verkehr zu Gute kommt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellen die genannten Einrichtungen beitragspflichtige Teileinrichtungen einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz. und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse an der Ausbaumaßnahme im Bereich der Rheinstraße aufgrund der verkehrlichen Bedeutung / Benutzung des Gehweges

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstreckt sich die Verkehrsanlage von der Auffahrt zur Queichheimer Brücke im Osten über die Rheinstraße, den Marienring und die Schloßstraße bis zur Kreuzung Schloßstraße / Xylanderstraße / Weißenburgerstraße im Westen.

Diese Beurteilung hat zur Folge, dass alle Grundstücke entlang der so definierten Verkehrsanlage zu Beiträgen für die Ausbaumaßnahme herangezogen werden müssen. Demzufolge auch die Grundstücke im Bereich von Marienring und Schloßstraße, die nicht innerhalb des ausgebauten Teils liegen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von ± 5 v.H. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Da die in Rede stehenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage Rheinstraße / Marienring / Schloßstraße mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr aufweisen, wird für sie ein Stadtanteil von 25 % vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wie folgt darstellt:

Bürgeranteil	Stadtanteil
75 %	25 %

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von den Teileinrichtungen der Verkehrsanlage erschlossen werden. Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
BGM

Schlusszeichnung:

--